

Verkehrspolitik / Verkehrssicherheit:

Reform des Punktsystems und des Verkehrszentralregisters

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 17/12636)

I. Ziele und Kernpunkte des Gesetzentwurfs

Die Straßenverkehrsteilnehmer und Führerscheininhaber haben Anspruch auf ein klares und nachvollziehbares Regelwerk. Beim Flensburger Verkehrszentralregister und seinem Punktsystem – im Volksmund Verkehrssünderdatei genannt – kann hiervon längst keine Rede mehr sein. Es ist in über 50 Jahren immer komplizierter und kaum noch nachvollziehbar geworden.

Das wollen wir ändern. Das Punktsystem und Verkehrszentralregister (neu: Fahreignungs-Bewertungssystem und Fahreignungsregister) sollen einfacher und transparenter werden.

Der nach einem breiten Beteiligungsverfahren einschließlich Bürgerbeteiligung am 12.12.2012 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor.

Oberstes Ziel ist mehr Verkehrssicherheit

- Künftig sollen Punkte nur noch für Verstöße erteilt werden, die für die Verkehrssicherheit relevant sind. Verstöße zum Beispiel gegen das Sonntagsfahrverbot oder gegen die Umweltplakettenpflicht sollen nicht mehr zu Punkten führen.
- Das bedeutet aber nicht, dass Verstöße, die für die Verkehrssicherheit irrelevant sind, ungeahndet bleiben. Zur Kompensation für den Wegfall des Punkteintrags sollen für einige der nicht mehr eingetragenen Verstöße die Bußgeldregelsätze maßvoll erhöht werden. Unsere Vorschläge für neue Bußgeldhöhen halten wir für ausgewogen. Wer sich in unseren europäischen Nachbarländern umschaute, wird dies bestätigt sehen.
- Wir schaffen ein neues Fahreignungsseminar, das verkehrspädagogische und verkehrspsychologische Elemente miteinander verbindet und dessen Konzeption nach dem Stand der Wissenschaft eine bessere Wirksamkeit erwarten lässt.

Das System soll einfacher und transparenter werden

- Verstöße werden künftig mit 1, 2 oder 3 Punkten bewertet, (1: leichte Ordnungswidrigkeiten, 2: schwere Ordnungswidrigkeiten, 3: Straftaten) anstelle der bisherigen 7 unterschiedlichen Kategorien.
- Wir schaffen einen „Punktetacho“ mit klaren Maßnahmen-Stufen: Vormerkung (1-3 Punkte), Ermahnung (bei 4 Punkten), Verwarnung mit Teilnahme-Anordnung an einem Fahreignungsseminar (bei 6 Punkten) und Führerscheinentzug (bei 8 Punkten).
- Es wird feste Tilgungsfristen geben: Jeder Verstoß verjährt für sich. Jeder kann sich also darauf verlassen, dass Punkte für einen bestimmten Verstoß nach einer klar definierten Frist auch wieder gelöscht werden.

Tattagsprinzip

Tattagsprinzip: Der Gesetzentwurf behält für das Entstehen der Punkte das bisher geltende Tattagsprinzip bei: Punkte entstehen im Zeitpunkt der Tat. Zugleich ist für die Berechnung des Punktestandes aber auch künftig die Rechtskraft der Entscheidung über die Tat maßgeblich. Punkte werden also erst nach Rechtskraft einer Entscheidung im Fahreignungsregister gespeichert.

Verkehrsverstöße ziehen oftmals Gerichtsverfahren nach sich. Zudem werden häufig Rechtsmittel eingelegt. Die damit im System vorgesehenen Punkte werden also erst mit Verzögerung wirksam. Dies hat zur Folge, dass es weiterhin eine einjährige Überliegefrist geben wird. Diese Überliegefrist hat den Zweck, auch nach Ablauf der Tilgungsfrist noch feststellen zu können, ob der Führerscheininhaber vor Fristablauf eine oder mehrere andere punkterrelevante Verstöße begangen hat, die jedoch noch nichts rechtskräftig sind. Die damit verbundenen Erhöhungen des Punktestandes könnten bei Verzicht auf die Überliegefrist nicht mehr berücksichtigt werden, wenn Eintragungen unmittelbar nach Ablauf der Tilgungsfrist gelöscht würden.

Weitere diskutierte Vorschläge

Von der Reform sind Millionen von Menschen betroffen. Es kann deshalb kaum verwundern, dass die Reformvorschläge intensiv diskutiert werden.

>Weiterführung des Punkterabatts für den freiwilligen Besuch eines Fahreignungsseminars

Diskutiert wird vor allem die Frage, ob es entgegen der Regelungen im jetzigen Gesetzentwurf nicht weiterhin einen Punkterabatt für den freiwilligen Besuch eines entsprechenden Seminars geben soll. Ein wesentliches Argument lautet, dass ohne eine solche Rabattregelung Vielfahrer und Berufskraftfahrer benachteiligt seien. Wir nehmen diese Betroffenheit ernst, meinen aber, dass die Verkehrssicherheit immer an erster Stelle stehen sollte. Über diese Frage ist also noch eingehender zu beraten.

Haltung des Bundesrates: Der Verkehrsausschuss hat im 1. Durchgang einen Antrag zum Punkte-
rabatt fast einstimmig (1:14:1) abgelehnt.

>Bei Berufskraftfahrern die hohe Fahrleistung mildernd berücksichtigen

Vorgebracht wird zudem die Forderung, dass bei Berufskraftfahrern im Gesamtsystem die hohe Fahrleistung mildernd berücksichtigt werden sollte. Wir dagegen meinen, dass die Beachtung von Verkehrsvorschriften von allen Kraftfahrern stets zu verlangen ist. Vielfahrer verursachen mehr Risiken und müssen auch ein adäquates Maß an Verantwortung tragen. Eine mindernde Berücksichtigung der Fahrleistung hieße, von vornherein ein gewisses Maß an Fahrlässigkeit und die entsprechende Minderung der Verkehrssicherheit hinzunehmen. Dies könnte sich bei Berufskraftfahrern mit besonderer Verantwortung, wie Busfahrern, direkt zulasten der Fahrgäste auswirken.

>Keine Reduzierung des Systems von 18 Punkten auf acht Punkte

Gerade mit Blick auf Berufskraftfahrer wird argumentiert, dass diese zu scharf behandelt würden, wenn künftig bereits acht Verstöße zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen und nicht mehr 18. Die Forderung lautet deshalb, es beim 18-Punktesystem zu belassen.

Wir dagegen meinen, dass gerade auch Berufskraftfahrer ein entsprechend hohes Maß an Verantwortung haben. In der Reform ist zudem vorgesehen, dass Berufskraftfahrer neben der Warnung durch den Bußgeldbescheid oder das Urteil vor der Entziehung der Fahrerlaubnis zusätzlich zwei Warnungen durch das System erhalten. Zu bedenken ist vor allem, dass dieser vorgetragenen „Verschärfung“ der Wegfall der Tilgungshemmung und die neuen Tilgungsfristen gegenüberstehen. 1-Punkt-Verstöße bleiben nach dem Gesetzentwurf für zwei Jahre, nach den Vorstellungen des Bundesrates für zweieinhalb Jahre gespeichert; nach den jetzigen Regelungen dagegen bleiben sie bis zu fünf Jahre im System, wenn der Fahrerlaubnisinhaber weitere Verstöße begeht.